Examen im Intensivkurs „Diskriminierung und Recht“

(Masterprogramm 2004/05, Slot 2)

Hinweise

1. Lesen Sie zuerst die Fragen aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
2. Bitte achten Sie auf die Zeit (90 Minuten; bilingues + 20 Minuten).
3. Unterlagen:
   - BV, EMRK, UN-Pakte
   - BehiG
   - GlG
   - EG-Richtlinien: RL 76/207/EWG (Fassung gemäss RL 2002/73/EG), RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG

VIEL GLÜCK!!!!

1. Begriff der Diskriminierung (18 Punkte)

a) Versuchen Sie in einigen Worten (kurz!) zu umschreiben, welcher Diskriminierungsbegriff dem Grundrecht von *Art. 8 Abs. 2 BV* zu Grunde liegt (6 Punkte)

b) Von welchem Diskriminierungsbegriff geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit *Art. 14 EMRK* aus? (6 Punkte)

c) Auf welche Weise werden das Verständnis des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots und damit auch die Konkretisierung von Art. 8 Abs. 2 BV vom EG-Recht beeinflusst? (6 Punkte)

2. Verursachergerechte Versicherungsprämien (12 Punkte)

a) Die *Krankenversicherung H.* möchte sowohl im Bereich der obligatorischen als auch im Bereich der Zusatzversicherungen der Tatsache Rechnung tragen, dass Frauen im Durchschnitt höhere Gesundheitskosten verursachen als Männer. Sie tut dies in Form von höheren Prämien für Frauen. Was halten Sie davon aus verfassungsrechtlicher Sicht? (6 Punkte)

b) Die *Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung M.* hat festgestellt, dass junge Menschen (18-25) aus den Balkanstaaten häufiger und grössere Schadensfälle verursachen und damit Versicherungsleistungen auslösen. Aus

diesem Grund beschliesst sie einerseits, keine neuen Versicherungsverträge mehr mit solchen Neulenkern abzuschliessen. Für Lenker, die bereits versichert sind, führt sie anderseits zusätzliche Prämienzuschläge ein. Was halten Sie von diesem Vorgehen aus grundrechtlicher Sicht? (6 Punkte)

3. Anna L. (geboren am 1.1.1998) leidet von Geburt an unter starken psychomotorischen Defiziten. Die Kreisschulpflege X. des Kantons Z. verfügte daher am 10. Dezember 2004 die **Einweisung von Anna in einer Sonderklasse,** wo spezifisch auf Probleme im grob-, fein- und grapho-

motorischen Bereich eingegangen werden kann. Zuvor hatte sie einen schulärztlichen Bericht verfassen und den Eltern von Anna zur Stellungnahme zukommen lassen. Dieser schulärztliche Bericht empfahl die Einweisung in eine Sonderklasse.

Die Eltern von Anna sind erbost und suchen Ihren Rat. Sie sind der Meinung, dass ihr Kind damit für sein ganzes Leben „abgestempelt“ sei. Die Einweisung in eine Sonderklasse sei „diskriminierend“. Demgegenüber stellen sich die Behörden auf den Standpunkt, dass es sich bei dieser Einweisung um eine Förderungsmassnahme zugunsten von Anna handle; darin könne keineswegs eine Diskriminierung erblickt werden.

Sie werden von den Eltern von Anna damit beauftragt, die Erfolgschancen des Beschwerdewegs zu ermitteln.

Bei Ihren Recherchen stossen Sie auf § 2 des kantonalen Schulgesetzes. Dort steht:

> § 2: Ein Schüler oder eine Schülerin, der oder die aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung oder einem schwerwiegend gestörten Verhalten offensichtlich nicht die Regelschule besuchen kann, ist in einer Sonderklasse einzuschulen.

Verfassen Sie eine kurze Rechtsabklärung und gehen Sie dabei auf Möglichkeiten der materiellen Begründung einer Beschwerde ein. Geben Sie dabei jeweils auch an, wie hoch Sie die Erfolgschancen einer solchen Begründung einschätzen (18 Punkte)